

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1,1 Der Verein führt den Namen
Verein zur Unterstützung von Mädchen in Not.
- § 1,2 Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- § 1,3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1,4 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen. Nach erfolgter Eintragung soll der Zusatz e. V. geführt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2,1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- § 2,2 Zweck des Vereins ist die Hilfestellung für Mädchen und junge Frauen, die sich in Krisensituationen befinden.
Darüber hinaus verfolgt er das Anliegen, Öffentlichkeitsarbeit zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mädchen zu machen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- § 3,1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3,2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsfrauen erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsfrauen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3,3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsfrauen

- § 4,1 Vereinsfrau kann jede Frau werden und juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen (§2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
- § 4,2 Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand; sie muß von der Vereinsfrauenversammlung bestätigt werden.
- § 4,3 Jede Person, auch juristische Personen gemäß Ziffer (1) verfügt über eine Stimme in der Vereinsfrauenversammlung.
- § 4,4 Die Vereinstätigkeit von Vereinsfrauen endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Vorstandsfrau erfolgen und wird zum Ende des gleichen Kalendermonats wirksam.

§ 5 Beitrag

Art und Höhe des Vereinsfrauenbeitrages wird von der Vereinsfrauenversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vereinsfrauenversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- § 7,1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Frauen. Dem Vorstand sollte aus jeder Betriebsstätte eine Frau angehören.
- § 7,2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind gleichberechtigt alle Vorstandsfrauen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für rechtsverbindliche Verträge des Vereins sind die Unterschriften von zwei Vorstandsfrauen erforderlich.

- § 7,3 Der Vorstand wird von der Vereinfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- § 7,4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Vereinfrauenversammlung verantwortlich. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.
- § 7,5 Durch Beschluß der Vereinfrauenversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsfrauen das Vertrauen entzogen werden, wenn zu der Vereinfrauenversammlung unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurde.
- § 7,6 Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Vereinfrauenversammlung

- § 8,1 Die ordentliche Vereinfrauenversammlung muß mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden.
- § 8,2 Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- § 8,3 Außerordentliche Vereinfrauenversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- § 8,4 Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinfrauen gefaßt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- § 8,5 Jede satzungsgemäß einberufene Vereinfrauenversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinfrauen, jedoch unter Anwesenheit zweier Vorstandsfrauen.
- § 8,6 In der Versammlung können sich Vereinfrauen durch eine mit schriftlichem Votum versehene andere Vereinsfrau vertreten lassen. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, muß innerhalb von vier Wochen eine neue Vereinfrauenversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die auf diese Weise einberufene Vereinfrauenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereins- bzw. Vorstandsfrauen, beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- § 8,7 Für Beschlüsse, die die Änderung des Vereinszwecks oder den Ausschluß von Vereinsfrauen betreffen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen notwendig.
- § 8,8 Über Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Schriftführerin und einer Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- § 8,9 Der Vereinsfrauenversammlung obliegt insbesondere:
- a die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b die Entlastung des Vorstandes;
 - c die Festlegung der Art und Höhe von Beiträgen;
 - d die Beschlußfassung über Ausschluß von Vereinsfrauen;
 - e die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§9 Auflösung des Vereins

- § 9,1 Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist die 9/10 Mehrheit der in der Vereinsfrauenversammlung anwesenden Vereinsfrauen erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Vereinsfrauenversammlung gefaßt werden.
- § 9,2 Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen dem Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit, Mädchentreff Wiesbaden e.V. zu.
- § 9,3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Juli 2001